

Schützenverein Haldem von 1907 e.V.



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Haldem von 1907 e. V.“. Er hat seinen Sitz in 32351 Stenwede/Haldem und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist vom 01.12. bis 30.11. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Schießsports und der Pflege des Schützenbrauchtums und ist Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft. Der Satzungszweck wird (insbesondere) realisiert durch die Errichtung und Erhalt von Schießsportanlagen, der gemeinsamen Ausübung des Schießsports und zur Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein kann weibliche und männliche Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt durch Beitrittserklärung und Anerkennung der gültigen Datenschutzerklärung des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außerordentliche Mitglieder. Sie werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt nur für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können außerordentliche Mitglieder bei jugendbedingten Vorhaben durch Versammlungsbeschluss für den betreffenden Tagesordnungspunkt Stimmrecht erhalten.

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Beschlüsse und Satzungen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Satzungen des Vereins zu beachten, die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen und das Vereinsleben nach besten Kräften zu fördern sowie sich in kameradschaftlicher Form zu unterstützen und zu achten.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- a) der erforderliche Jahresbeitrag nicht geleistet wird,
- b) eine entehrende Bestrafung nach den Strafgesetzen erfolgt oder
- c) gegen gute Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Vereins geschadet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ausschlussentscheidung ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, der gemäß der jeweils gültigen Beschlusses der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Ehepartner deren Vereinsmitglieder im Verein sind, zahlen 50 % des festgesetzten Beitrages. Es wird für alle gemeldeten Sportschützen jährlich ein Sonderbeitrag erhoben. Der Sonderbeitrag ist gesondert im Kassenbericht aufzuführen und steht nur den Sportschützen zu Verfügung. Jedes Mitglied wird ab dem 80. Lebensjahr zum Ehrenmitglied und ist damit beitragsfrei. Die Mitgliederbeiträge sind im Frühjahr und der Sonderbeitrag zu Beginn der Winterrunde einzuziehen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse müssen aufgeführt werden.

Zu a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr im Winter statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen und öffentlichen Medien. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzusehen und liegt bei der Versammlung aus. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von den Vorstandsgremien mit Mehrheitsbeschluss verlangt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

Die Beratung und Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung nicht auf andere Vereinsorgane übertragen:

- a) Die Wahl des Vorstandes und die Entbindung des Vorstandes von seinen Ämtern,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichts und der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- f) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verein geführt werden soll.

Zu b): Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand einschließlich Stellvertreter den Leitern der einzelnen Vereinsgruppen den Kommandeur und Schießwarten und den Beisitzern. Im Vorstand erfüllen wir die Grundsätze der Gleichstellung. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Drittel des Vorstandes neu gewählt. Die Einteilung (sogenannte Drittelung) wird vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

Zu c): Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein in geschäftlichen Dingen allein vertreten.

Im Verhältnis zum Verein ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse der anderen Organe gebunden. Im übrigen ist der geschäftsführende Vorstand eigenverantwortlich für die Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte zuständig.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die einzelnen Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sämtliche Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und für einen Auflösungsbeschluss eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dieses von einem Mitglied der Versammlung gefordert wird. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dieses von einem Mitglied der Versammlung gefordert wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Versammlung jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben nach eigenem freien Ermessen die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten. Die Kassenprüfung ist mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung vom ersten Kassierer anzuberaumen

§ 9

Veranstaltungen

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, zu den Veranstaltungen des Vereins Freunde einzuführen. Diese haben sich jedoch den Bestimmungen des Vereins zu unterwerfen. Bei den Schützenfesten sowie bei anderen Veranstaltungen sollten sich alle Mitglieder an den Ausmärschen beteiligen. Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden in der Schützenhalle abgehalten.

§ 10

Königschießen

Zum Königschießen ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Vereinsmitglied ab dem 30. Lebensjahr kann die Königswürde erreichen. Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind an allen Auszeichnungen und Preisen beim Königschießen beteiligt. Jugendliche zwischen dem 16. und 30. Lebensjahr können Jungschützenkönig werden. Dem Schützen- sowie dem Jungschützenkönig wird eine Beihilfe nach Beschluss des Vorstandes gewährt. Für die Königsketten ist der jeweilige König verantwortlich. Die Königswürde kann innerhalb von 5 Jahren nicht wieder erreicht werden. Der Ablauf des Königschießens hängt an dem Tag in der Schützenhalle aus.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins unmittelbar an die Vereine des Ortsteil Haldem (Gemeinde Stewede) einen für die Dorfgemeinschaft ausschließlich gemeinnützigen Zweck zu.